

Nr. 695 / Seite 10

**Cornelia M. Bauer:  
Schmerzensgeld für Künstlerduo  
»Sinneswandeln«**

**Informationsdienst KUNST:** Sie vertreten die »Schwarzlichtkünstler« Sundew und FlashToBe, die unter dem Pseudonym »Sinneswandeln« auftreten. Wegen der Entfernung und Zerstörung von zwei Kunstinstallationen verlangt das Künstlerduo Schmerzensgeld – das Berliner Kammergericht hat ihnen Mitte Dezember Recht gegeben. Dabei bezieht sich das Berliner Gericht auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes. Der hatte im Februar 2019 befunden, dass die Vernichtung eines Werkoriginals das Interesse des Urhebers verletze, durch sein Werk auf den kulturellen und gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken und im Werk fortzuleben. Welche Konsequenzen hat das Urteil des Berliner Kammergerichts aus Ihrer Sicht generell für die bildende Kunst?

**Cornelia M. Bauer, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Berlin:** Konkrete Konsequenz für die bildende Kunst ist, dass die Entscheidung über die Fortexistenz oder Zerstörung eines Originalkunstwerkes nicht alleine in der Hand

des Eigentümers liegt, insbesondere wenn die enge Verbundenheit des Künstlers zu seinem Werk evident ist. Mit diesem Urteil des Kammergerichts erfährt das immaterielle Interesse der bildenden Künstler an ihren Werken eine ganz neue Wertschätzung in der Rechtsprechung. Der Wert von Kunst wird bislang – auch in den Gerichtssälen – überwiegend an ihrem objektiven Marktwert und dem Bekanntheitsgrad der Urheber gemessen, wobei beides stark von äußeren Faktoren und Expertenmeinungen abhängig ist und nicht von der subjektiven Gefühlswelt des Künstlers. Das Urteil des Kammergerichts betrifft Werke von Subkulturkünstlern, die mit ihren Kunstprojekten und -installationen vordergründig ideelle und emotionale Ziele verfolgen, und gewährt ihnen Schmerzensgeld, weil »das geistige Band zwischen ihnen als Urheber und ihrem jeweiligen Werk durchschnitten« wurde.

Gerade in Fällen, in denen bildende Kunst in Absprache mit dem Auftraggeber maßgeblich aus einer immateriellen Motivation heraus sowie mit Blick auf eine langfristige Strahl-, Referenz- und Werbewirkung gegen geringes Honorar oder sogar entgeltfrei erschaffen wird, darf der Urheber mit Blick auf das Urteil des Kammergerichts

Nr. 695 / Seite 12

zukünftig auf ein Recht auf Fortexistenz seines Werkes plädieren. Auftraggeber oder Käufer von Originalwerken der bildenden Kunst sollten mehr Sensibilität für die persönlichen und geistigen Interessen der Künstler entwickeln und bestenfalls im Voraus vertraglich regeln, wie im Falle einer gegebenenfalls später geplanten Entsorgung vorzugehen ist.

Bestehen berechnigte Gründe eines Eigentümers von Kunstinstallationen an deren Entfernung aus den von ihm genutzten Räumen, und ist eine schonende Zerlegung der Werke möglich, muss dem Urheber im Zweifel zunächst die Gelegenheit zur eigenhändigen Entfernung gewährt werden. Erst dann darf ein vorsichtiger Abbau durch den Eigentümer selbst stattfinden, wobei die Einzelteile der Installationen bis zur Abholung durch den Künstler aufzubewahren sind, es sei denn, der Künstler hat darauf ausdrücklich verzichtet.